

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	Artikel	Seite
I. Sessionen und Konstituierung		
Ordentliche Session	1	4
Ausserordentliche Sessionen	2	4
Aussprachesynoden	3	4
Einladung	4	4
Sitzungen	5	5
Gottesdienst	6	5
Eröffnung nach Gesamterneuerung	7	5
Eröffnung und Leitung der Synode	8	5
Sekretariat	9	6
Stimmzähler / Stimmzählerinnen	10	6
Teilnahmepflicht	11	6
Präsenzkontrolle	12	6
Zusammensetzung des Büros	13	7
Bestellung des Büros	14	7
Zuständigkeit des Büros	15	7
Nichtwählbarkeit	16	8
Vorberatende Kommissionen	17 - 18	8
Ständige Kommissionen	19	9
Vorsynoden	20 - 21	9
Synodalgruppen	22	9
Öffentliche und geheime Sitzungen	23	9 - 10
Entschädigungen	24	10
II. Geschäftsgang		
Beschlussfähigkeit	25	10
Tagesordnung	26	10 - 11
Reihenfolge der Geschäfte	27	11
Vorrang eines Geschäftes	28	11
Vortrag	29	11
Nichtsynodale als Redner / Rednerinnen	30	11
Allgemeine Umfrage	31	11
Ausstandspflicht	32	12
III. Wahlen		
Wahlvorschläge	33	12
Geheime und offene Wahl	34	12
Erforderliche Mehrheit	35	12- 13
Stimmzettel	36	13

Bekanntgabe des Resultats	37	13
Stimme des Präsidenten / der Präsidentin	38	13

IV. Inpflichtnahme und Pflichtgelübde

Inpflichtnahme	39	14
----------------	----	----

V. Beratungen

Reihenfolge der Redner / der Rednerinnen	40	14 - 15
Voten des / der Vorsitzenden	41	15
Eintretensdiskussion	42	15
Spezialdiskussion	43	15
Rückkommensantrag	44	15
Ordnungsantrag	45	16
Antrag auf Schluss der Diskussion	46	16
Abstimmung	47	16
Zweite Lesung	48	16

VI. Vorstösse aus der Mitte der Synode

Motion	49	17
Postulat	50	17
Einreichung	51	17
Behandlung	52 - 53	17 - 18
Abschreibung	54	18
Interpellation	55	18
Einreichung	56	18
Behandlung	57	19
Resolution	58 - 59	19
Vorstösse von ausserhalb der Synode	60	19

VII. Abstimmungen

Abstimmungsarten	61	20
Bekanntgabe der Anträge und Reihenfolge	62	20
Abstimmungsverfahren	63	20
Teilung von Abstimmungsfragen	64	21
Schlussabstimmung	65	21
Stimme des Präsidenten / der Präsidentin	66	21

VIII. Protokoll

Inhalt des Protokolls	67	21
Genehmigung	68	21- 22
Einsprachen	69	22
Redaktionelle Bereinigung der Beschlüsse	70	22
Unterschriften	71	22
Archiv	72	22

IX. Aussprachesynode

Aufgabe	73	22 - 23
Einladung	74	23

X. Ständige Kommissionen**A. Geschäftsprüfungskommission**

Aufgabe und Bestand	75	23
Berichterstattung	76 - 77	23 - 24

B. Kirchenbote-Kommission

Aufgabe und Bestand	78	24
---------------------	----	----

C. Kommission für die Aussprachesynoden

Aufgabe und Bestand	79	24
---------------------	----	----

XI. Kommissionsberatungen

Sitzungen	80	25
Beratung	81	25
Protokoll	82	25 - 26
Anträge und Berichte an die Synode	83	26

XII. Übergangsbestimmung

Inkraftsetzung	84	26
----------------	----	----

Der Sitz des Büros der Synode befindet sich bei der Kirchenratskanzlei.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen gibt sich in Anwendung von Artikel 52 der Kirchenverfassung vom 13. Januar 1974 folgendes

G e s c h ä f t s r e g l e m e n t

I. Sessionen und Konstituierung

Artikel 1

Ordentliche
Sessionen

Die Synode versammelt sich zweimal im Jahr zu den ordentlichen Sessionen, in der Regel am letzten Montag im Juni zur Sommer- und am ersten Montag im Dezember zur Wintersession.

Erfordern es die Geschäfte, kann zu einer mehrtägigen Session eingeladen werden.

Artikel 2

Ausserordentliche
Sessionen

Die Synode versammelt sich zu ausserordentlichen Sessionen auf Antrag der Synode, des Büros, des Kirchenrates oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Synodalen.

Artikel 3

Aussprache-
synoden

Die Synode versammelt sich zu Aussprachesynoden. Einladung und Durchführung richten sich nach den Artikeln 73 und 74.

Artikel 4

Einladung

Die Mitglieder werden spätestens drei Wochen vor Sessionsbeginn eingeladen.

Die Einladung enthält die Tagesordnung und alle dazugehörenden Unterlagen.

- Artikel 5**
- Sitzungen In der Regel finden eine Vormittags- und eine Nachmittagssitzung statt.
- Jede Sitzung wird mit einem Lied aus dem Evangelisch-reformierten Gesangbuch oder mit einem Gebet geschlossen.
- Artikel 6**
- Gottesdienst Die Sommersession beginnt mit einem Gottesdienst, die erste Session einer neuen Legislaturperiode mit einem Abendmahlsgottesdienst.
- Am Anfang der Wintersession hält ein Mitglied des Kirchenrates eine biblische Besinnung.
- Artikel 7**
- Eröffnung nach Gesamterneuerung Bei Beginn einer neuen Legislaturperiode eröffnet der amtsjüngste ehemalige Synodalpräsident oder die amtsjüngste ehemalige Synodalpräsidentin die Session. Sind keine der Genannten anwesend, eröffnet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenrates die Session.
- Er oder sie leitet nach Verlesung des kirchenrätlichen Berichtes über den Stand der Synode die Wahlen gemäss Artikel 14 lit. a und b.
- Drei erfahrene Mitglieder, aus jedem Kirchenbezirk eines, amten als provisorische Stimmzählende. Sie werden bestimmt gemäss Artikel 15 lit. c.
- Artikel 8**
- Eröffnung und Leitung der Synode Der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, eröffnet die Synode und leitet die Verhandlungen.
- Sind beide verhindert, eröffnet der Kirchenratspräsident oder die Kirchenratspräsidentin die Synode und führt die Wahl eines Tagespräsidenten oder einer Tagespräsidentin durch.

- Artikel 9
- Sekretariat Das Sekretariat führt das Protokoll über die Verhandlungen der Synode.
- Artikel 10
- Stimmzähler /
Stimmzähler-
innen Die Stimmzählenden führen die Präsenzkontrolle durch und ermitteln die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
- Ist ein Stimmzähler oder eine Stimmzählerin verhindert, bezeichnet der Präsident oder die Präsidentin einen früheren Stimmzähler oder eine frühere Stimmzählerin als Stellvertretung, wenn möglich aus dem gleichen Kirchenbezirk.
- Sind in einer Session geheime Wahlen durchzuführen, kann der Präsident oder die Präsidentin weitere Mitglieder der Synode als Stimmzählende einsetzen.
- Artikel 11
- Teilnahmepflicht Die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Die Mitglieder des Kirchenrates haben beratende Stimme.
- Wer verhindert ist, hat sich vor der Sitzung beim Kirchenschreiber oder bei der Kirchenschreiberin zu entschuldigen.
- Artikel 12
- Präsenzkontrolle Zu Beginn jeder Session verlesen die Stimmzählenden die Namen der Synodalen, wobei sich die Aufgerufenen von ihren Sitzen erheben und antworten.
- Während jeder weiteren Sitzung erfolgt die Präsenzkontrolle durch eine Präsenzliste.
- Wer später in die Sitzung kommt oder sie früher verlässt, meldet sich beim Büro der Synode.
- Die Abwesenden werden im Protokoll als entschuldigt oder unentschuldigt aufgeführt.

Artikel 13

Zusammensetzung des Büros Das Büro der Synode setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, den drei Stimmzählenden und dem Sekretariat zusammen. Die Präsidenten oder Präsidentinnen der Vorsynoden gehören dem Büro mit beratender Stimme an.

Artikel 14

Bestellung des Büros Die Synode bestellt jedes zweite Jahr in der Sommersession ihr Büro. Der Kirchenschreiber oder die Kirchenschreiberin gehört von Amtes wegen dem Büro als erster Sekretär oder erste Sekretärin an.

Die Synode wählt in der Reihenfolge:

- a) je einen Stimmzähler oder eine Stimmzählerin aus den drei Kirchenbezirken;
- b) einen Präsidenten oder eine Präsidentin
- c) einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin;
- d) einen zweiten Sekretär oder eine zweite Sekretärin.

Die Gewählten übernehmen ihre Funktion unmittelbar nach ihrer Wahl.

Artikel 15

Zuständigkeit des Büros

Das Büro:

- a) lädt die Synode ein zu ordentlichen und ausserordentlichen Sessionen und trifft die organisatorischen Vorbereitungen;
- b) setzt das Geschäftsverzeichnis der Session nach Anhören des Kirchenrates fest. Die vom Kirchenrat vorgelegten Botschaften und Anträge sind zu traktandieren;
- c) bestimmt die provisorischen Stimmzähler oder Stimmzählerinnen gemäss Artikel 7 Abs. 3.
- d) bezeichnet auf Vorschlag der Pfarrkapitel den Synodalprediger oder die Synodalpredigerin und die Stellvertretung;
- e) wählt Mitglieder und Vorsitz der Kommissionen, soweit sie nicht von der Synode gewählt werden;

- f) genehmigt das Synodeprotokoll;
- g) führt das Archiv.

Artikel 16

Nichtwählbarkeit Der Präsident oder die Präsidentin können für die auf ihre Amtszeit folgenden zwei Jahre für die gleiche Funktion nicht wieder gewählt werden. Das gleiche gilt für den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und die Stimmenzählenden.

Artikel 17

Vorberatende Kommissionen Für wichtige Geschäfte kann die Synode vorberatende Kommissionen einsetzen.

Die Synode legt die Grösse dieser Kommissionen fest und wählt deren Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin.

Die Synode kann die Bestellung der Kommissionen an das Büro übertragen.

Eine Vertretung des Kirchenrates nimmt in der Regel mit beratender Stimme Einsitz.

Die Kommissionen können für die Beratung der Geschäfte Fachpersonen beziehen. Diese haben innerhalb der Kommissionen beratende Stimme.

Die Kommissionen bezeichnen ein Mitglied als Sprecher.

Für die Kommissionsarbeit gelten die Artikel 80 bis 83.

Artikel 18

Für dringliche Verhandlungsgegenstände kann das Büro von sich aus oder auf Antrag des Kirchenrates auch ausserhalb der Session eine Kommission bestellen.

- Artikel 19
- Ständige Kommissionen Die Synode wählt zu Beginn der Amtsdauer die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin folgender ständiger Kommissionen:
- a) Geschäftsprüfungskommission;
 - b) Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten;
 - c) Kommission für die Aussprachesynoden.
- Für die Bearbeitung regelmässiger Aufgaben kann die Synode weitere ständige Kommissionen einsetzen.
- Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen entspricht jener der Synode; Ersatzwahlen können auch während der Amtsdauer vorgenommen werden.
- Artikel 20
- Vorsynoden Zur Vorberatung der Sessionen versammeln sich die Synodalen nach Kirchenbezirken zu Vorsynoden. Diese konstituieren sich selbst. Sie haben in der Synode ein Vorschlagsrecht.
- Artikel 21
- In den zu wählenden Gremien sind die Kirchenbezirke angemessen zu berücksichtigen.
- Die Vorsynoden informieren sich gegenseitig über ihre Wahlvorschläge.
- Artikel 22
- Synodalgruppen Synodale können sich in Synodalgruppen zusammenschliessen. Diese haben in der Synode ein Vorschlagsrecht. Sie konstituieren sich selbst und versammeln sich nach Bedarf.
- Artikel 23
- Öffentliche und geheime Sitzungen Die Sitzungen der Synode sind öffentlich, sofern nicht die Synode selber eine geheime Sitzung beschliesst.

Die Öffentlichkeit der Sitzung kann bereits während der Beratung über geheime Weiterführung der Verhandlungen aufgehoben werden.

Findet geheime Beratung statt, besteht darüber für alle Teilnehmenden Schweigepflicht.

Artikel 24

Entschädigungen Über Taggelder, Amtsgehälter und Entschädigungen erlässt die Synode ein besonderes Reglement.

II. Geschäftsgang

Artikel 25

Beschlussfähigkeit Die Synode ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Synodalen anwesend ist.

Artikel 26

Tagesordnung Die Geschäfte werden in der Regel in nachstehender Reihenfolge auf die Tagesordnung gesetzt:

1. Eröffnung;
2. Namensaufruf;
3. Bericht über den Stand der Synode;
4. Wahl des Büros;
5. Inpflichtnahme neuer Synodaler;
6. Wahlen:
 - a) gemäss Artikel 51 lit. a bis e der Kirchenverfassung;
 - b) ständige Kommissionen;
7. Amtsbericht des Kirchenrates;
8. Jahresrechnungen bzw. Voranschlag sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission;
9. Berichte und Anträge der Synodalkommissionen, Botschaften und Anträge des Kirchenrates;
10. Motionen, Postulate, Interpellationen, Resolutionen;
11. Berichte des Kirchenrates und der gewählten Delegationen;

12. Eingaben, Anträge und Anregungen der Kirchgemeinden, der Kirchenbezirkstagungen sowie der in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen tätigen Berufsgruppen;
13. Allgemeine Umfrage.

Artikel 27

Reihenfolge der
Geschäfte

Die Geschäfte kommen in der Reihenfolge der gedruckten Tagesordnung zur Behandlung, sofern nicht die Synode auf Antrag anders beschliesst.

Der Präsident oder die Präsidentin wacht über die Einhaltung des Geschäftsreglements und sorgt für Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

Artikel 28

Vorrang eines
Geschäfts

Bei ausserordentlichen Sessionen haben die Geschäfte Vorrang, für welche die Synode einberufen worden ist.

Artikel 29

Vortrag

Erachten es das Büro und der Kirchenrat für sinnvoll, an der Sitzung einen Vortrag halten zu lassen, ist dieser ohne zwingende Gründe nicht an den Schluss der Verhandlungen zu setzen.

Artikel 30

Nichtsynodale
als Redner /
Rednerinnen

Mit Zustimmung der Synode kann der Präsident oder die Präsidentin auch Nichtsynodalen das Wort erteilen.

Ist das Präsidium der Kirchenbote-Kommission nicht Mitglied der Synode, erhält dieses bei Traktanden, welche die Aufgaben der Kommission betreffen, das Rederecht.

Artikel 31

Allgemeine
Umfrage

In der allgemeinen Umfrage dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 32

- Ausstandspflicht Ein Mitglied der Synode hat in Ausstand zu treten, wenn
- a) die Gültigkeit seiner Wahl angefochten wird;
 - b) es selbst an einem nicht allgemeinverbindlichen Beschluss der Synode ein direktes oder indirektes privates Interesse hat.

III. Wahlen

Artikel 33

- Wahlvorschläge Vorsynoden, Synodalgruppen und Synodale unterbreiten der Synode Wahlvorschläge. Diese werden den Synodalen spätestens zu Beginn der Sitzung zugestellt.

Zu Beginn der Wahl verweist der Präsident oder die Präsidentin auf die Wahlvorschläge. Der Präsident oder die Präsidentin gibt Gelegenheit, weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode zu machen, sowie die Vorschläge zu begründen und zu diskutieren.

Artikel 34

- Geheime und offene Wahl Die Mitglieder des Kirchenrates und dessen Präsident oder Präsidentin werden in geheimer Wahl bestimmt.

Die übrigen Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Synode nicht anders beschliesst.

Die Stimmzählenden und die Kommissionen werden je gesamthaft gewählt, sofern die Synode nicht Einzelwahl beschliesst. Die Vorsitzenden der Kommissionen werden separat gewählt.

Artikel 35

- Erforderliche Mehrheit Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Vom dritten Wahlgang an kann für die kandidierende Person, die im vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl

erhalten hat, sowie für eine neu kandidierende Person keine gültige Stimme mehr abgegeben werden.

Artikel 36

Stimmzettel

Die Stimmenzählenden übergeben den an ihrem Platz anwesenden Synodalen den Stimmzettel.

Die Stimmzettel werden von den Stimmenzählenden eingesammelt. Werden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt worden sind, ist der Wahlgang ungültig.

Kommt ein Mitglied der Synode während einer geheimen Wahl in die Versammlung, hat es sich bei den Stimmenzählenden zu melden.

Artikel 37

Bekanntgabe des Resultats

Der Präsident oder die Präsidentin orientiert die Synode nach jedem Wahlgang über die Zahl:

- a) der ausgeteilten Stimmzettel;
- b) der eingegangenen Stimmzettel;
- c) der leeren Stimmzettel;
- d) der ungültigen Stimmzettel;
- e) der gültigen Stimmzettel;
- f) des absoluten Mehrs;
- g) der auf die kandidierenden Personen entfallenen Stimmen. Wer weniger als sieben Stimmen erhalten hat, wird ohne Namensnennung unter Vereinzelte aufgeführt.

Der Präsident oder die Präsidentin gibt bekannt, wer gewählt ist.

Artikel 38

Stimme des
Präsidenten /
der Präsidentin

Bei geheimen Wahlen kann der Präsident oder die Präsidentin mitstimmen.

IV. Inpflichtnahme und Pflichtgelübde

Artikel 39

Inpflichtnahme

Neue Mitglieder der Synode werden zu Beginn der Session gemäss Artikel 167 und 168 der Kirchenordnung vom Präsidenten oder von der Präsidentin in Pflicht genommen.

Sind während einer Session Wahlen getroffen worden, für welche Artikel 167 lit. a der Kirchenordnung die Inpflichtnahme vorschreibt, werden die Gewählten noch in der gleichen Sitzung vom Präsidenten oder von der Präsidentin in Pflicht genommen.

Ist eine gewählte Person nicht anwesend, kann die Abnahme des Pflichtgelübdes an der nächsten Session nachgeholt oder im Ausnahmefall ausserhalb einer Session vom Präsidenten oder von der Präsidentin vorgenommen werden.

Wer das Pflichtgelübde nicht geleistet hat, kann sein Amt nicht ausüben.

V. Beratungen

Artikel 40

Reihenfolge der Redner / Rednerinnen

Für jedes Geschäft, das zur Behandlung kommt, gibt der Präsident oder die Präsidentin gegebenenfalls zuerst einem Kommissionssprecher oder einer Kommissionssprecherin das Wort und eröffnet dann die Diskussion.

Die Mitglieder der Synode erhalten das Wort in der Reihenfolge, wie sie es verlangt haben. Der Sprecher oder die Sprecherin der Kommission oder ein Mitglied des Kirchenrates haben Vorrang.

Mit Ausnahme des Sprechers oder der Sprecherin der Kommission und der Mitglieder des Kirchenrates darf kein Mitglied mehr als zweimal zur selben Sache sprechen. Vorbehalten bleibt eine persönliche Berichtigung.

Der Diskussionsbeitrag soll sachbezogen, kurz und klar sein. Wer von diesem Grundsatz abweicht, wird ermahnt.

Eine Beschränkung der Redezeit kann nur die Synode selber beschliessen.

Artikel 41

Voten des / der
Vorsitzenden

Will der Präsident oder die Präsidentin ausnahmsweise selber als Mitglied der Synode sprechen, hat er oder sie sich beim Vizepräsidenten oder bei der Vizepräsidentin anzumelden, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, wenn er oder sie die Versammlung leitet, bei einem oder einer Stimmzählenden.

Artikel 42

Eintretens-
diskussion

Die Beratung jeder Vorlage wird mit der Diskussion über Eintreten eröffnet. Darin können Anträge auf Eintreten oder Nichteintreten, auf Übertragung an eine vorberatende Kommission, auf Verschiebung oder Rückweisung an die antragstellende Instanz gestellt werden.

Ist Eintreten unbestritten, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen. Eine Abstimmung entfällt.

Artikel 43

Spezialdiskussion

In der Spezialdiskussion können Anträge auf Änderungen gestellt werden.

Solche Anträge sind schriftlich einzureichen.

Die Synode kann der vorberatenden Kommission, dem Kirchenrat oder dem Büro Aufträge im Rahmen des Verhandlungsgegenstandes erteilen.

Artikel 44

Rückkommens-
antrag

Der Präsident oder die Präsidentin fragt am Ende der Spezialdiskussion, ob Rückkommensanträge gestellt werden.

Wer einen solchen Antrag stellt, hat kurz zu begründen, wie die Vorlage im Fall des Rückkommens geändert werden soll.

Materiell kann erst diskutiert und abgestimmt werden, nachdem die Synode Rückkommen beschlossen hat.

Artikel 45

Ordnungsantrag

Ordnungsanträge betreffen nur das Verfahren.

Sie haben Vorrang und können jederzeit durch den Zwischenruf „Ordnungsantrag“ eingebracht werden.

Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung über die zur Behandlung stehende Sache unterbrochen und erst nach Erledigung des Ordnungsantrages wieder aufgenommen.

Artikel 46

Antrag auf Schluss der Diskussion

Wird Schluss der Diskussion verlangt und von der Synode beschlossen, so erhalten noch jene Mitglieder das Wort, die sich bereits gemeldet haben, sowie die Vertretung des Kirchenrates und zuletzt der Sprecher oder die Sprecherin der Kommission.

Artikel 47

Abstimmung

Nach Schluss der Diskussion lässt der Präsident oder die Präsidentin abstimmen.

Artikel 48

Zweite Lesung

Vorlagen, die gemäss Artikel 43 und 44 lit. a und b der Kirchenverfassung dem Referendum zu unterstellen sind, werden in zwei Lesungen beraten.

Die zweite Lesung findet frühestens in der nächsten Session statt.

Die Synode kann Ausnahmen beschliessen, darf aber die zweite Lesung nicht am gleichen Tag wie die erste durchführen.

In der zweiten Lesung werden nach der Eintretensdiskussion nur Bestimmungen behandelt, die in der 1. Lesung geändert wurden oder zu denen Änderungsanträge der vorberatenden Kommission, des Kirchenrates oder des Büros vorliegen.

Auf Antrag aus der Mitte der Synode kann diese beschliessen, auf andere Bestimmungen der Vorlage zurückzukommen.

VI. Vorstösse aus der Mitte der Synode

Artikel 49

Motion

Die Motion enthält den Auftrag an den Kirchenrat, den Entwurf für eine Revision der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung, eines Reglements oder eines Synodalbeschlusses vorzulegen.

Artikel 50

Postulat

Das Postulat enthält den Auftrag an den Kirchenrat, über eine in die Zuständigkeit der Synode fallende Sache Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

Artikel 51

Einreichung

Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen Synodalen eine Motion oder ein Postulat einzureichen.

Eine Motion oder ein Postulat hat den Auftrag knapp zu umschreiben und kann Richtlinien über den Inhalt eines Entwurfs gemäss Artikel 49 und 50 geben.

Eine Motion oder ein Postulat muss spätestens sieben Wochen vor der Session dem Büro schriftlich vorliegen.

Der Wortlaut einer Motion oder eines Postulats ist den Mitgliedern der Synode mit den Unterlagen zur Tagesordnung zuzustellen.

Artikel 52

Behandlung

Bei der Behandlung einer Motion oder eines Postulats erhält zuerst das antragstellende Mitglied der Synode das Wort zur Begründung, danach das zuständige Mitglied des Kirchenrates.

Wird eine Motion oder ein Postulat weder vom Kirchenrat noch von einem Mitglied der Synode bekämpft, ist stillschweigend Eintreten beschlossen; andernfalls folgt die Eintretensdiskussion.

Die erstunterzeichnende Person oder die Synode kann eine Motion unter Anpassung des Wortlauts in ein Postulat umwandeln. Zuerst wird über die Umwandlung, dann über Eintreten abgestimmt.

Artikel 53

Beschliesst die Synode Eintreten, folgt die Spezialdiskussion. Es können Anträge auf Änderung gestellt werden.

Hierauf entscheidet die Synode über die Gutheissung der Motion oder des Postulats.

Artikel 54

Der Kirchenrat erstattet der Synode in der Regel in der folgenden Session Bericht über die gutgeheissenen Motionen und Postulate.

Abschreibung

Eine Motion oder ein Postulat wird als erledigt abgeschrieben, nachdem der Kirchenrat der Synode den Entwurf unterbreitet bzw. Bericht erstattet und allenfalls Antrag gestellt hat.

Bleibt eine Motion oder ein Postulat mehr als ein Jahr beim Kirchenrat anhängig, hat er der Synode über die Gründe der Verzögerung Bericht zu erstatten.

Artikel 55

Interpellation

Eine Interpellation enthält Fragen an den Kirchenrat über seine Tätigkeit oder eine unter die Aufsicht der Synode fallende Sache.

Artikel 56

Einreichung

Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, allein oder gemeinsam mit andern Synodalen eine Interpellation einzureichen.

Sie muss spätestens vier Wochen vor der Session dem Büro schriftlich vorliegen.

Das Büro übergibt sie dem Kirchenrat zur Vorbereitung seiner Stellungnahme.

Artikel 57

Behandlung Der Interpellant oder die Interpellantin erhält in der Synode das Wort zu einer kurzen Begründung. Hierauf beantwortet ein Mitglied des Kirchenrates die gestellten Fragen.

Dem Interpellanten oder der Interpellantin steht nach der Beantwortung eine kurze Stellungnahme zu.

Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Synode eine solche beschliesst.

Artikel 58

Resolution Eine Resolution ist eine an die Öffentlichkeit gerichtete Stellungnahme der Synode zu einer Angelegenheit des öffentlichen oder kirchlichen Lebens.

Artikel 59

Der Kirchenrat hat das Recht, eine Resolution zu beantragen.

Dasselbe Recht hat jedes Mitglied der Synode, sofern sein Antrag von mindestens zehn weiteren Mitgliedern unterzeichnet ist.

Der Wortlaut muss spätestens vier Wochen vor der Session dem Büro schriftlich vorliegen.

In dringenden Fällen kann die Synode auf einen Resolutionsantrag eintreten, welcher nicht innert der vorgeschriebenen Frist eingereicht werden konnte.

Bei der Behandlung der Resolution muss der Wortlaut den Mitgliedern der Synode schriftlich vorliegen.

Artikel 60

Vorstösse von ausserhalb der Synode Eingaben, Anträge und Anregungen der Kirchgemeinden, der Kirchenbezirkstagungen sowie der in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen tätigen Berufsgruppen müssen spätestens sieben Wochen vor der Session dem Büro schriftlich vorliegen, wenn sie noch in dieser behandelt werden sollen.

VII. Abstimmungen

Artikel 61

Abstimmungs-
arten

Sofern die Synode nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschliesst, findet diese offen statt, und zwar

- a) durch Erheben der Hand;
- b) durch Aufstehen und lautes Abzählen, wenn nach Wiederholung der Abstimmung die Stimmzählenden das Handmehr nicht unzweifelhaft feststellen, oder wenn ein Mitglied Abzählen verlangt;
- c) durch Namensaufruf, wenn dies von mindestens dreissig Mitgliedern verlangt wird; in diesem Fall hält das Protokoll fest, wie jedes Mitglied gestimmt hat.

In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Bei geheimen Abstimmungen werden leere und ungültige Stimmzettel nicht mitgerechnet.

Artikel 62

Bekanntgabe der
Anträge und
Reihenfolge

Vor der Abstimmung gibt der Präsident oder die Präsidentin eine Übersicht über die gestellten Anträge und die vorgesehene Reihenfolge der Abstimmungen.

Über erhobene Einwendungen entscheidet die Synode, bevor über die Sache abgestimmt wird.

Artikel 63

Abstimmungs-
verfahren

Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, werden in der Regel zunächst in eventueller Abstimmung Änderungsanträge einander und der obsiegende dem Hauptantrag gegenübergestellt.

In der Gegenüberstellung wird zuerst über einen Antrag aus der Mitte der Synode und dann über jenen des Kirchenrates oder der Kommission abgestimmt.

Abweichungen von dieser Regel sind zulässig, wenn sie einer klaren Willensbildung dienen.

	Artikel 64
Teilung von Abstimmungsfragen	Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, kann jedes Mitglied Teilung verlangen.
	Artikel 65
Schlussabstimmung	Wird eine Vorlage artikelweise beraten, findet zuletzt eine Schlussabstimmung statt.
	Artikel 66
Stimme des Präsidenten / der Präsidentin	Bei offener Abstimmung stimmt der Präsident oder die Präsidentin nur, wenn Stimmengleichheit besteht.

VIII. Protokoll

	Artikel 67
Inhalt des Protokolls	Das Protokoll enthält <ul style="list-style-type: none"> a) die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt Abwesenden; b) die Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände; c) eine Zusammenfassung der Diskussion sowie den Wortlaut der während der Verhandlungen eingebrachten Anträge; d) die Entscheidungen der Synode über diese Anträge; e) die Stimmabgabe der Mitglieder der Synode bei Abstimmung durch Namensaufruf. <p>Die Stimmzahlen werden angegeben, wenn abgezählt oder geheim gestimmt bzw. gewählt wurde.</p>
	Artikel 68
Genehmigung	Das Sekretariat unterbreitet das Protokoll innert sechs Wochen dem Büro zur Bereinigung und Genehmigung.

Den Mitgliedern der Synode und des Kirchenrates wird das genehmigte Protokoll anschliessend zugestellt.

Artikel 69

Einsprachen

Einsprachen gegen das Protokoll können innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich an das Büro eingereicht werden.

Über Einsprachen und Berichtigung von Fehlern im Protokoll entscheidet das Büro.

Berichtigungen werden in das Protokoll der nächsten Synode aufgenommen.

Artikel 70

Redaktionelle
Bereinigung der
Beschlüsse

Vor der endgültigen Drucklegung bereinigt das Büro die Beschlüsse der Synode redaktionell, wobei ein Mitglied des Kirchenrates mit beratender Stimme mitwirkt.

Bei wichtigen Vorlagen kann das Büro den Kommissionspräsidenten oder die Kommissionspräsidentin und bei Bedarf weitere Synodale zur redaktionellen Bereinigung beiziehen.

Artikel 71

Unterschriften

Für die Synode zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder die Präsidentin und ein Mitglied des Sekretariats.

Artikel 72

Archiv

Die Akten der Synode werden in einem Archiv aufbewahrt.

IX. Aussprachesynode

Artikel 73

Aufgabe

Die Aussprachesynode dient der Diskussion über die Ausrichtung der St. Galler Kirche, der Meinungsbildung, der Besprechung und Vertiefung aktueller Themen sowie der Vorbereitung synodaler Beschlüsse.

Thematik, Zielsetzung, Zeitpunkt und Ort der Aussprachesynoden werden von Synodalkommission und Kirchenrat gemeinsam festgelegt. Die Synodalkommission erstellt das Budget zuhanden des Kirchenrates.

Die Aussprachesynode darf keine die Synode bindende Beschlüsse fassen und keine Resolutionen verabschieden. Sie kann Empfehlungen an den Kirchenrat richten. Dieser berichtet an einer nächsten Session über die von ihm getroffenen Massnahmen.

Artikel 74

Einladung

Synodalkommission und Kirchenrat laden gemeinsam zur Aussprachesynode ein. Sie ist in der Regel nicht öffentlich. Es können auch Nichtsynodale eingeladen werden. Die Synodalkommission ist für die Erstellung von Arbeitsunterlagen sowie für die thematische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Aussprachesynode verantwortlich. Sie sucht für jede Aussprachesynode themengerechte Arbeitsformen.

An der Aussprachesynode findet kein Namensaufruf statt. Das Sitzungsgeld an die Synodalen wird aufgrund aufgelegter Anwesenheitslisten und der eingereichten Spesenformulare ausbezahlt.

X. Ständige Kommissionen

A. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 75

Aufgabe und Bestand

Die Prüfung der Jahresrechnungen, des Voranschlages sowie der gesamten Amtstätigkeit des Kirchenrates obliegt der Geschäftsprüfungskommission. Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern.

Artikel 76

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen sind der Geschäftsprüfungskommission mindestens sieben Wochen vor der Session zu übergeben.

Berichterstattung Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Synode einen schriftlichen Bericht, welcher zur Diskussion gestellt wird, bevor die Synode über die Anträge des Kirchenrates befindet.

Artikel 77

Die Synode kann auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission die buchhalterische Prüfung der Jahresrechnungen jeweils für eine Amtsdauer an eine aussenstehende Kontrollstelle delegieren.

B. Kirchenbote-Kommission

Artikel 78

Aufgabe und Bestand Die Synode ist Herausgeberin des Kirchenboten. Sie setzt dafür eine Kirchenbote-Kommission ein.

Die Kommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens fünf weiteren durch die Synode gewählten Mitgliedern.

Für die Herausgabe des Kirchenboten erlässt die Synode ein separates Reglement.

Die Synode wählt aus ihrer Mitte für die jeweilige Amtsdauer ein Mitglied in die kirchenrätliche Kommunikationskommission. Der Präsident oder die Präsidentin der Kirchenbote-Kommission ist von Amtes wegen Mitglied dieser Kommunikationskommission.

C. Kommission für die Aussprachesynoden

Artikel 79

Aufgabe und Bestand Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Aussprachesynoden obliegt der Kommission für die Aussprachesynode. Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern.

Berichterstattung Sie erstattet spätestens an der übernächsten ordentlichen Session einen mündlichen oder schriftlichen Bericht mit Auswertung. Sie kann der Synode Anträge stellen.

XI. Kommissionsberatungen

Artikel 80

- Sitzungen** Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin setzt in Absprache mit der Kirchenratskanzlei Ort und Zeit der ersten Kommissionssitzung fest.
- Sekretariat** Ein Mitglied der Kommission führt das Protokoll.
- Entstehen der Kommission ausserordentliche Kosten, so holt der Präsident oder die Präsidentin die Zustimmung des Büros ein.
- Rücktritt** Kann ein Kommissionsmitglied mehrheitlich nicht an den Sitzungen teilnehmen, so reicht es dem Synodalpräsidenten oder der Synodalpräsidentin den Rücktritt ein.
- Beschlussfähigkeit** Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Zirkulationsbeschluss** Die Kommission kann auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin einen Zirkulationsbeschluss fassen. Der Antrag wird den Mitgliedern zugestellt und gilt als angenommen, wenn von keinem Mitglied innert angemessener Frist Einsprache erhoben wird.

Artikel 81

- Beratung** Die Kommissionsmitglieder dürfen zur gleichen Sache mehr als zweimal sprechen.
- Verfahrensregel** Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 82

- Protokoll** Es wird in der Regel ein Beschlussprotokoll erstellt. Es kann verlangt werden, dass Minderheitsmeinungen wiedergegeben werden, oder dass eine Erklärung wörtlich zu Protokoll gegeben wird.
- Das Protokoll wird dem Kommissionspräsidenten oder der Kommissionspräsidentin innert zehn Tagen vorgelegt und

dann den Mitgliedern zugestellt. Es wird an der nächsten Sitzung genehmigt.

Artikel 83

Anträge und
Bericht an
die Synode

Am Ende der Kommissionsberatungen wird abgestimmt, ob der Synode Eintreten auf die bereinigte Vorlage beantragt wird.

Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin übermittelt die Kommissionsanträge unmittelbar nach Abschluss der Beratungen der Kirchenratskanzlei zur Weiterleitung an die Synode.

Berichterstattung

Die Kommission erstattet der Synode über ihre Anträge schriftlich Bericht. Minderheitsmeinungen und -anträge sind angemessen zu berücksichtigen.

Die finanziellen Auswirkungen eines Antrages sind kurz darzulegen.

XII. Übergangsbestimmung

Artikel 84

Inkraftsetzung

Das Geschäftsreglement ersetzt dasjenige vom 30. November 1981 und tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

3. Dezember 2001

Im Namen der Synode
Die Präsidentin: Elisabeth Bircher
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

Pflichtgelübde (Artikel 168 Kirchenordnung)

Das Pflichtgelübde, das den in Pflicht zu nehmenden Behörden und Beamten vorgelesen wird, lautet:

„Ihr sollt geloben, die Pflichten und Aufgaben eures Amtes (Dienstes), das (der) euch übertragen ist, nach den darüber bestehenden Vorschriften so zu erfüllen, wie ihr es vor Gott und dem eigenen Gewissen verantworten könnt.“

Die Formel, die von den in Pflicht zu Nehmenden nachgesprochen werden soll, lautet: „Das gelobe ich“.